

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Dreyzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

chen / nach Beschaffenheit der Ueberfahung / gestrafft werden. Es möchte auch solcher Falsch also oft größlich und bößhaftig geschehen / so hätte man Zug den Mißhandler gar am Leben zu straffen.

Der Dreyzehende Titul.

Von Straff der Verrätheren.

D einer wider Uns / als den Landsfürsten / etwas verrätherischer weiß vornemen / oder Unser Land / oder Unserer Städte eine verräthen und zu Schaden bringen würde / der soll das Leben verwürckt haben / und da es ein Mannsperson / geviertheilt / da es aber ein Weib / mit dem Schwerdt gericht / oder ertränckt werden.

s. I.

Wann auch der Schaden groß / und die Verrätheren gar zu bößlich und gefährlich geschehen / können alsdann / wie oben bey dem Laster belaidigter Majestät vermeldt / Unsere Richter dise Straff / nach Gelegenheit / mit Schlaiffen oder Zangen reißen wol schärpffen.

Der vierzehende Titul.

Von Straff derjenigen / so unter Unsern Unterthanen Auffruhr erwecken.

Deweil Uns alle Unsere Unterthanen und Angehörigen / mit Eyds pflichten zugethan / und gebührenden Gehorsam zu laisten schuldig / so soll derjenige / welcher wider Uns und Unsere Ambtleuth / auch nachgesetzte Oberkeiten / als Vogt / Schultheiß / Burgemeister / Gericht und Raht / einen oder mehr ermelter Unserer Unterthanen / zu Ungehorsam und Auffruhr / fürsetzlicher / bößhafter und muthwilliger weise / anhezt und bewegt / vom Leben zum Tod / mit dem Schwerdt gericht werden.

s. I.

Da aber solches ohne Fürsatz / allein ungefährt geschehe / hat